



# Merkblatt zum Ausfüllen der Anzeige für Schenkungssteuer/Vorempfang

## Allgemeines

Der Kanton Bern erhebt auf allen unentgeltlichen Vermögenszugängen eine Schenkungssteuer, wenn die Schenkerin oder der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung steuerrechtlichen Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz im Kanton Bern hat oder wenn im Kanton Bern gelegene Grundstücke oder Rechte daran übergehen.

Einzelheiten finden Sie im Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer: [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)

## Ausfüllen der Anzeige

Mit einer korrekt ausgefüllten Anzeige tragen Sie dazu bei, dass die Schenkungssteuer richtig veranlagt wird. Lesen Sie die Angaben zu den einzelnen Rubriken genau durch. Die Erläuterungen und Erklärungen beziehen sich auf die Ziffern in der Anzeige für Schenkungssteuer/Vorempfang. Finden Sie keine Antwort auf Ihre Frage, dann wenden Sie sich bitte an die aufgeführte Adresse.

## Personalien

### 1. Beschenkte/r bzw. Vorempfangsnehmer/in

Name/Vorname, Strasse/Nummer, Postleitzahl/Ort, Geburtsdatum, Verwandtschaftsverhältnis zur schenkenden bzw. abtretenden Person (Verwandtschaft nach Art. 20 und 21 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

Mit diesen Angaben ordnen wir die Schenkung ohne zusätzliche Rückfragen einer steuerpflichtigen Person zu. Weisen Sie auf besondere Beziehungen zur schenkenden Person hin (Pflegekindverhältnis, Lebens-/Wohnpartnerschaft), da dies gegebenenfalls zu einer Versteuerung nach tieferer Tarifkategorie führt. Legen Sie Beweismittel bei.

### 2. Schenker/in bzw. Abtreter/in

Name/Vorname, Strasse/Nummer, Postleitzahl/Ort, Geburtsdatum

Vermerken Sie bitte zusätzlich, in welcher Gemeinde die schenkende bzw. abtretende Person im Zeitpunkt der Schenkung Wohnsitz hatte.

## Zeitpunkt der Schenkung oder des Vorempfanges

### 3. Datum

Das genaue Schenkungsdatum ist wichtig für die Anwendung des richtigen Steuertarifs. Wenn die erwerbende Person innerhalb von fünf Jahren mehrere Zuwendungen von der gleichen Person erhalten hat, richtet sich der Steuertarif nach dem Gesamtbetrag aller Zuwendungen.

Bei Schenkungen von Hand zu Hand gilt das Datum der Übergabe als Schenkungsdatum, bei Liegenschaften gilt der Zeitpunkt der Anmeldung der Schenkung/Abtretung beim Grundbuchamt.

## Gegenstand der Schenkung oder des Vorempfanges

### 4. Aktiven

Geben Sie die Art und den Umfang der einzelnen Gegenstände an (zum Beispiel Nummer des Sparkontos, Anzahl Namen-/Inhaberaktien), damit der Schenkungsgegenstand bewertet bzw. Ihre Bewertung überprüft werden kann. Sie können der Anzeige auch Kopien von Verträgen, Wertschriftenverzeichnissen, Schätzungslisten usw. beilegen.

### 5. Passiven

Schulden oder Auflagen sind abziehbar, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schenkung stehen. Geben Sie bitte bei Nutznießungen und Wohnrechten die Personalien der Berechtigten an.

## Weitere Angaben

### 6. Zahlung der Schenkungssteuer durch die schenkende/abtretende Person

Steuerpflichtig ist grundsätzlich die beschenkte Person. Wenn die Parteien jedoch untereinander vereinbaren, dass die schenkende bzw. abtretende Person die Schenkungssteuer bezahlt, erhöht sich die Gesamtschenkum um den einmalig aufgerechneten Steuerbetrag, den die beschenkte Person zahlen müsste (siehe Ziffer 9).

**7. Ergänzungen**

Weisen Sie hier auf alle Besonderheiten hin, die Einfluss auf die Steuerveranlagung haben könnten. Haben wir Sie zum Einreichen einer Anzeige aufgefordert, begründen Sie in dieser Rubrik Ihre Angaben für den Fall, dass sie von unseren Angaben in der Anforderung abweichen.

**8. Beilagen**

Bitte legen Sie keine Originale sondern nur Kopien bei (Schenkungs-/Abtretungs-/Darlehensverträge, Wertschriftenverzeichnisse, Bankbescheinigungen, Schätzungsberichte usw.).

Vermerken Sie zudem, welche der beigelegten Dokumente wir Ihnen unbedingt zurückschicken sollen.

## Einreichen der Anzeige für Schenkungssteuer/Vorempfang

Ihre vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anzeige reichen Sie bitte zusammen mit den notwendigen Unterlagen (nur Kopien, keine Originale) wie folgt ein:

Steuerverwaltung des Kantons Bern  
Erbschafts- und Schenkungssteuer  
Postfach  
3001 Bern

## Eröffnung der Schenkungssteuer- Veranlagung

**9. Vertretung**

Soll die Schenkungssteuer-Veranlagung einer anderen als der beschenkten Person eröffnet bzw. zugeschickt werden (beispielsweise Schenker, Notar, usw.), muss diese bevollmächtigt sein. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dürfen wir die Steuerveranlagung nur der steuerpflichtigen beschenkten Person selbst oder einer bevollmächtigten Vertretung zustellen.

## Vollmacht

**10. Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter**

Sie können diese Vollmacht direkt auf der Anzeige ausfüllen oder der Anzeige beilegen. In jedem Fall muss die Vollmacht sowohl durch die bevollmächtigte Person als auch durch die beschenkte Person unterschrieben sein.

Beachten Sie bitte: Wir können die Steuerveranlagung der bevollmächtigten Person nur zustellen, wenn wir deren vollständige, aktuelle Adresse haben.

**11. Unterschrift der bevollmächtigten Person**

Bitte die bevollmächtigte Person unterschreiben lassen. Ort und Datum nicht vergessen.

**12. Unterschrift der beschenkten Person**

Vergessen Sie nicht, die Anzeige für Schenkungssteuer/Vorempfang mit Ort, Datum sowie der Unterschrift zu versehen.